

Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper:

Zulässig sind nur Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen von 25° - 45°.

Bei untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen sowie Flachdächer zulässig.



Hauptfirstrichtung